

ZH_OBERGERICHT SB160408 vom 6. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160408

FR: ZH_OBERGERICHT SB160408 du 6 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160408 del 6 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 15. Juni 2016 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher, teilweise versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, wovon 231 Tage durch Haft und vorzeitigem Straftritt erstanden waren, verurteilt. Es wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. Zu diesem Zweck wurde die Freiheitsstrafe aufgeschoben. Ferner wurde die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 9. April 2014 für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– angesetzte Probezeit von

E. 2

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom 24. Juni 2016 innert der gesetzlichen Frist Berufung an (Urk. 41). Gleichzeitig stellte er ein Haftentlassungsgesuch. Mit Beschluss vom

E. 6

Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen auf, wovon eine einschlägig ist (Urk. 82). Diese Vorstrafen und die Tatsache, dass er während zwei laufenden Probezeiten erneut delinquierte, sind strafferhöhend im Umfang von rund vier Monaten zu werten.

E. 7

Wie die Vorinstanz richtig vermerkt, ist es bei einigen der heute zu behandelnden Taten beim vollendeten Versuch geblieben, was strafmindernd im Umfang von zwei Monaten zu berücksichtigen ist (Urk. 79 S. 11).

E. 8

Das Geständnis des Beschuldigten hat die Vorinstanz zu Recht strafmindernd berücksichtigt. Sein Nachtatverhalten muss zu einer Reduktion der Strafe von ca. drei Monaten führen, zumal er auch heute nochmals erklärte, seine Taten zu bereuen (Urk. 96 S. 6). Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass die strafmindernden Faktoren die strafferhöhenden ganz leicht überwiegen, wes-

- 8 - halb die Reduktion der Einsatzstrafe von neun Monaten nach den Tatkomponenten aufgrund der Täterkomponenten auf acht Monate angemessen ist.

E. 9

Die Vorinstanz erwog mit Blick auf die Bestimmung der Strafart, dass angesichts der nicht mehr leichten Delinquenz des Beschuldigten und der Tatsache, dass die Ausfällung von Geldstrafen den Beschuldigten bisher in keiner Weise davon abgehalten hätten, erneut zu

delinquieren, die Ausfällung einer Freiheitsstrafe rechtfertigen würde. Entgegen der Verteidigung, die moniert, bedingte Geldstrafen könnten ihre Wirkung gar nicht präventiv entfalten (Urk. 97 S. 3), ist der Ansicht der Vorinstanz zuzustimmen. Es kann vollumfänglich auf deren Erwägungen verwiesen werden (Urk. 79 S. 12; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 10

Zusammengefasst erscheint eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen. In Anwendung von Art. 51 StGB ist die erstandene Untersuchungshaft, der vorzeitige Strafantritt und die Sicherheitshaft bis 9. August 2016 im Umfang von 286 Tagen an diese Freiheitsstrafe anzurechnen. Ferner ist davon Vormerk zu nehmen, dass sich der Beschuldigte seit 9. August 2016 im vorzeitigen Massnahmevollzug befindet (Urk. 66).

E. 11

Bei der Anordnung von therapeutischen Massnahmen kann gemäss unbestrittener Lehre und Praxis der Vollzug gleichzeitig ausgefallter Strafen nicht nach Art. 42 und 43 StGB, sondern nur nach Art. 57 Abs. 2 bzw. Art. 63 Abs. 2 StGB aufgeschoben werden, da die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB die "Gefahr weiterer Straftaten" voraussetzt und damit von einer ungünstigen Prognose auszugehen ist (HUG in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2013, N 12 zu Art. 42 StGB; BGE 135 IV 180 E. 2).

E. 12

Wird – wie im vorliegenden Fall – eine stationäre Massnahme angeordnet, so ist der Vollzug der Strafe gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB zwingend aufzuschieben und darüber ist nicht weiter zu entscheiden. IV. Widerruf 1. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 9. April 2014 wegen Exhibitionismus mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft. Am 20. Mai 2014 wurde der Beschuldigte sodann von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen versuchter Nötigung mit einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.– bei einer Probezeit von zwei Jahren bestraft (act. 19/3; Urk. 82). Der Beschuldigte beging das heute zu beurteilende mehrfache Vergehen während dieser beiden Probezeiten. Die Vorinstanz verlängerte die beiden Probezeiten um je ein Jahr. 2. Aufgrund der im psychiatrischen Gutachten vom 10. März 2016 fachärztlich attestierten Massnahmebedürftigkeit ist dem Beschuldigten mit Blick auf Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB eine ungünstige Legalprognose zu stellen (Urk. 13/12 S. 57 ff.; BGE 135 IV 180 E. 2). Demzufolge ist der bedingte Vollzug der obenwähnten Geldstrafen – entgegen der Vorinstanz – zu widerrufen, zumal der Verteidiger erklärte, bei einem Widerruf keine Verletzung des Verbots der reformatio in peius zu sehen, da der Beschuldigte diese beiden Strafen aufgrund des Freiheitsentzuges bereits erstanden habe (Prot. II S. 4).

- 14 - V. Kostenfolgen 1. Der vom Beschuldigten beanstandete Nachforderungsvorbehalt ist gesetzlich vorgesehen (Art. 135 Abs. 4 StPO) und damit entsprechend der vorinstanzlichen Anordnung ohne Weiteres zu bestätigen. Zum Tragen kommt eine Nachforderung ohnehin nur, falls die Bedürftigkeit des Beschuldigten wegfallen sollte. Sodann verjährt der Anspruch des Staates nach 10 Jahren (Art. 135 Abs. 5 StPO). In der Tat verfügt der psychisch angeschlagene, noch junge Beschuldigte über keine Berufsausbildung. Zudem ist

fraglich, ob er aufgrund seiner psychischen Verfassung überhaupt in der Lage sein wird, im normalen Arbeitsprozess Fuss fassen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint es eher ausgeschlossen, dass er in absehbarer Zeit für die Kosten seiner Verteidigung aufkommen können, zumal diese bereits erstinstanzlich über Fr. 30'000.– betragen. Dennoch ist von einem Verzicht auf den Rückforderungsvorbehalt abzusehen. Denkbar ist immerhin, dass er eine Erbschaft oder dergleichen macht und er dann für die Kosten aufkommen könnte. 2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, weshalb ihm ausgangsgemäss die Kosten dieses Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte vor der Berufungsverhandlung eine Honorarnote für seine Aufwendungen und Auslagen über Fr. 4'140.94 ein. Bereits berücksichtigt waren dabei der Weg zur heutigen Berufungsverhandlung sowie die Nachbesprechung (Urk. 94). Heute wurden – inklusive der Dauer der heutigen Berufungsverhandlung von zwei Stunden (vgl. Prot. II S. 3 ff.) – weitere sechs Stunden sowie Barauslagen von Fr. 22.– geltend gemacht (Urk. 97 S. 11). Diese Aufwendungen und Auslagen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Demzufolge ist der amtliche Verteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 6'065.50 (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

- 15 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.